



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

21.02.2025

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Stefanie Siemer
Verfasser:	Stefanie Siemer
V-Nr.:	VO/411/2025
Beratungsfolge:	Datum:
Bau- und Planungsausschuss	04.03.2025
Verwaltungsausschuss	18.03.2025
Gemeinderat der Gemeinde Apen	01.04.2025

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 123 A der Gemeinde Apen - Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet -; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 123 A sind insgesamt drei zusätzliche Stichstraßen erforderlich, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden sollen.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen am 21.12.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A der Gemeinde Apen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in dem Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 29.01.2025 statt. Die Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich 29.01.2025 statt.



Die Abwägungen der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden von der Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) ausgewertet und sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten trägt die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG)

Klimarelevante Auswirkungen:

Klimaschutzaspekt	Maßnahme hat positive Auswirkungen auf Klimaziele i.S.d. Nds. Klimaschutzgesetzes		
	Ja	Nein	neutral/nicht bewertbar
Flächenverbrauch/Entsiegelung beachtet hinsichtlich Kompensation; über Kompensation hinausgehendes Grün in der Freiflächenplanung; Regenrückhaltung/-Speicherung			X
Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit (Nachhaltigkeit) der Beschaffung wurden abgewogen.			X
energetische Optimierung der technischen Ausstattung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit			X
Bemerkung/Besonderheiten			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A der Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet – vorgebrachten Anregungen sowie für die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 01.04.2025 beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A der Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Rat stimmt hierbei der Aufnahme der Abwägungsergebnisse in die Begründung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A der Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägung